

# Stipendien-Merkblatt zur Aushändigung an Stipendiaten

Stipendien dienen der uneigennütigen Förderung besonders begabter und engagierter Studierender und Promovierender. Die von den Stipendiengebern bereitgestellten Mittel sollen es den Stipendiaten ermöglichen, sich frei von anderweitigen Zwängen bestmöglich ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu widmen.

Die Vergabe, Abwicklung und Auszahlung von Stipendien durch die Technische Universität München (TUM) erfolgt nach den **Richtlinien der TUM zur Vergabe von Graduiertenstipendien aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln** vom 01.02.2008 in der Fassung vom 10.09.2015 (Stipendienrichtlinien). Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung und Ergänzung dieser Richtlinien und soll häufig auftauchende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe klären.

## 1. Geltungsbereich und Vergabe von Stipendien

Die TUM vergibt Stipendien nur aus zweckgebundenen Spenden, freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln, die die Universität, ein Lehrstuhl bzw. Fachgebiet oder einer der Stipendiaten eingeworben haben. Die unmittelbare Stipendienvergabe aus Haushaltsmitteln ist nicht möglich.

Stipendien sind in einem fairen und gleichberechtigten Wettbewerb ordnungsgemäß zu vergeben. Einzelne Studierende oder Doktoranden dürfen gegenüber anderen nicht unsachgemäß bevorzugt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Stipendium.

## 2. Umfang von Stipendien/Pflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen

### 2.1. Förderhöhe

Die Stipendienhöhe ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt. Ein Stipendium soll und darf kein reguläres Einkommen ersetzen.

### 2.2. Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich, wobei die Gesamtdauer von drei, in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen der Unterbrechung gemäß § 8 der Stipendienrichtlinien, vier Jahren nicht überschritten werden darf. Eine Verlängerung setzt die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages und eines aktualisierten Arbeitsberichts bei den Stipendiengebern sowie erforderlichenfalls eine befürwortende Stellungnahme der betreuenden Lehrperson voraus.

### 2.3. Berichts- und Mitteilungspflichten

Die in § 5 und § 6 der Stipendienrichtlinien geregelten Berichts- und Mitteilungspflichten haben die Stipendiaten zu beachten.

## 3. Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium

Stipendien sind grundsätzlich sozialversicherungs- und – unter den Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 EStG – einkommensteuerfrei. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Stipendiengeber die TUM ist (also keine externe Einrichtung) und ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis an der TUM

in unmittelbarem Zusammenhang zum Erhalt des Stipendiums steht, d. h. keine getrennte Betrachtung möglich ist. In diesem Fall wäre das Stipendium wegen des Grundsatzes der Einheitsbetrachtung in Verbindung mit der gleichzeitigen Beschäftigung ebenfalls sozialversicherungs- und auch einkommensteuerpflichtig. Zur steuerlichen Behandlung von Stipendien siehe im Übrigen Ziffer 6. Unproblematisch hingegen ist die Beschäftigung eines Stipendiaten, der von externer Stelle (also nicht der TUM) ein Stipendium erhält. In diesem Fall kann der Bezug des Stipendiums nicht zu einem verdeckten Beschäftigungsverhältnis an der TUM führen, so dass für diesen Fall auch keine Prüfung der Trennbarkeit erforderlich ist.

Handelt es sich um ein Stipendium der TUM ist bei einer **Beschäftigung** stets darauf zu achten, dass das Tätigwerden im Stipendium vom Beschäftigungsverhältnis an der TUM zeitlich, örtlich und sachlich getrennt ist. Andernfalls muss ggf. im Rahmen einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Prüfung durch die Einzugsstellen mit einer erheblichen Nachentrichtung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen gerechnet werden, die von der Beschäftigungsstelle (etwa dem jeweiligen Lehrstuhl) zu tragen wäre.

Es wird daher dringend im Falle eines Stipendiums der TUM angeraten, eine klare Trennung zwischen den Tätigkeiten im Stipendium und der Tätigkeit an der TUM im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen.

Eine Lehrtätigkeit im Rahmen eines Lehrauftrags, der kein Arbeitsverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis darstellt, kann neben einem Stipendium wahrgenommen werden (Höchstgrenze neun Semesterwochenstunden gemäß 2.1.3 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen).

Gemäß § 7 der Stipendienrichtlinien darf die Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium eine wöchentliche Arbeitszeit von fünf, bei wissenschaftlich geprägter Tätigkeit zehn Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ferner haben Stipendiaten die TUM über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium in jedem Fall zu informieren.

Einkünfte aus einer zulässigen Beschäftigung werden nicht angerechnet.

**Zu beachten:** Eine Prüfung des Vorliegens bzw. Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen Stipendienrichtlinien wird von der TUM nicht vorgenommen. Diese obliegt dem Stipendiaten selbst.

#### 4. Empfohlene Versicherungen

Da Stipendiaten in keinem Beschäftigungsverhältnis zur TUM stehen, empfiehlt die TUM den Stipendiaten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Stipendienrichtlinien zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken den Abschluss folgender Versicherungen:

##### 4.1. Haftpflichtversicherung/Laborhaftpflichtversicherung

Grundsätzlich haften Stipendiaten für alle von ihnen verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur finanziellen Absicherung wird daher der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Dabei sollte mit dem Versicherer individuell abgeklärt werden, dass Tätigkeiten zur Anfertigung der Dissertation tatsächlich als private Tätigkeiten und nicht als berufliche Tätigkeiten eingestuft werden.

Falls im Rahmen des Stipendiums Tätigkeiten im Labor ausgeführt werden, ist abzuklären, ob diese in den Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung miteinbezogen sind oder ob ergänzend eine zusätzliche Laborhaftpflichtversicherung abzuschließen ist.

##### 4.2. Krankenversicherung

Der Erhalt eines Stipendiums begründet keinen Krankenversicherungsschutz. Daher müssen sich Stipendiaten selbständig um eine Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) kümmern. Sonstige Beschäftigungsverhältnisse sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

##### 4.3. Unfallversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Erhalt eines Stipendiums begründet allein keinen gesetzlichen Unfallschutz. Studierende die ein Stipendium erhalten sind gesetzlich unfallversichert, sofern sie immatrikuliert sind und die Universität besuchen, um sich ernstlich aus- und fortzubilden. Dabei kommt es darauf an, dass die studienbezogene Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der TUM zuzurechnen ist und ein wesentlicher unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der TUM und deren Ein-

richtungen besteht (bspw. Teilnahme an Vorlesungen, Aufsuchen von Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, oder die Beteiligung an Exkursionen; nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre).

Für die Anfertigung von Abschlussarbeiten und Dissertationen besteht gesetzlicher Unfallschutz, wenn die Arbeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule angefertigt werden und ein wesentlicher unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der TUM und deren Einrichtungen besteht. Tätigkeiten in der privaten oder häuslichen Sphäre sind nicht versichert. Werden Abschlussarbeiten oder Dissertationen in einem Unternehmen angefertigt, besteht nur dann gesetzlicher Unfallschutz über den Versicherungsträger des Unternehmens, wenn eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung vorliegt. Auf § 2 Absatz 2 und § 9 der Stipendienrichtlinie wird hingewiesen. Bei selbständiger und eigenverantwortlicher Anfertigung der Abschlussarbeiten bzw. der Dissertationen bei freier Zeiteinteilung und ohne arbeitsvertragliche Bindung an das Unternehmen, besteht kein Unfallschutz.

Für den Fall, dass nach den o.g. Kriterien kein gesetzlicher Unfallschutz zum Tragen kommt, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung, sofern Unfallfolgen nicht bereits durch die Krankenversicherung abgedeckt werden. Darüber hinaus ist der Abschluss einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung ggfs. notwendig, sofern die private Unfallversicherung Fälle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht beinhaltet. Sonstige Beschäftigungsverhältnisse, z.B. an der TUM, sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

## 5. Steuerliche Behandlung

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 44 EStG einkommensteuerfrei. Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen der Einkommensteuerfreiheit im konkreten Einzelfall vorliegen, entscheidet das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt der Stipendiaten. Ungeachtet dessen ist die TUM nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)“ verpflichtet, die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Stipendiaten in jedem Fall über die Stipendienzahlungen zu unterrichten.

### 1. Ansprechpartner:

Als Ansprechpartner zu allgemeinen Rechtsfragen stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen im TUM Legal Office/ Referat 53 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten - zur Verfügung.

Zu personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich gerne an die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der ZA 2 bzw. an das für Sie zuständige Servicebüro Ihrer Fakultät/School.